

Oberster Gerichtshof : Criminal-Prozesse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XCVII. Bern, 9. Sept. 1799. (23. Fructid. VII.)

O b e r s t e r G e r i c h t s h o f.

August 1799.

C r i m i n a l - P r o z e s s e.

Verbrecher.	Verbrechen.	Urtheil des Kantonsgerichts. Inhalt.	Urtheil des Ob. Gerichtshofs. Inhalt.
Franz Ludwig Cüppelin von Cossey, Kant. Leman.	Ist überwiesen und hat eingestanden, sich erniedrigender und schimpflicher Ausdrücke gegen Volksrepräsentanten und Beamtete bedient zu haben.	Cüppelin soll seine zmo: natliche Gefangenschaft an sich selbst haben, öffentliche Kirchenbuße thun, und seines Aktiv-Bürgerrechts für 5 Jahre verlustig erklärt seyn. Ferner werden ihm während dieser Zeit alle Wirthshäuser seines Distrikts verboten, und er strenger Aufsicht der Beamten empfohlen. 17. April.	(Nicht appellirt.) Die Prozedur wird als unzulässig erklärt, weil dieser Fall nach dem § 3 des Gesetzes vom 31. Aug. 1798 nicht als Staatsverbrechen behandelt, sondern durch die korrektionelle Polizei hätte bestraft werden sollen. 1. Aug.
Henriette Girard de Sainte-Croix, Kant. Leman.	Wurde schon im Febr. 1798 wegen Diebstahl etc. ins Zuchthaus zu Bern eingesperrt, durch den Einmarsch der Franken aber davon befreit; sie begieng bald darauf einen neuen Diebstahl, und ward deswegen zu 3 Jahr Zuchthausstrafe verfallt, welcher Strafe sie sich durch die Flucht entzog; — nachher hat die Girard noch einen Hausdiebstahl von L. 53. Werth begangen.	Sie soll an einem Markttag mit verschleiertem Haupt und einer Aufschrift zu Morsee bei Trommelschlag herumgeführt, und sodann 15 Jahre, mit Inbegriff der erstern 3 Jahren, in ein Arbeitshaus eingesperrt werden; — sie soll weiters zur Rückgabe und Ersatz des Gestohlenen und der Gefangenschaftskosten verfallt seyn. 29. April.	(Appell. von der Girard.) 1. Acht Jahr Zuchthausstrafe. 2. Nach dieser Zeit lez benlangliche Verbannung aus Helvetien. 3. Ersatz des Gestohlenen und Bezahlung der Prozess- und Gefangenschaftskosten. 7. Aug.
Peter Bächler zu Sennenmatt, K. Fryburg.	Reiste im December 1798 nach Lauffenburg und Togern, um zu vernehmen, ob das Gerücht, daß der Krieg zwischen der helvetischen Republik und dem Kaiser ausbrechen werde, gegründet sey. Diese Reise machte er im Begleit der Gebrüdere Stempfel, welche nachher sich an der Spitze der im K. Fryburg ausgebrochenen Unruhen befunden haben.	1. Bächler soll seine ausgestandne Einferkerung von 15 Wochen an sich selbst haben. 2. Die Prozesskosten bezahlen, und 3. Unter besondere und unmittelbare Aufsicht der konstituirten Gewalten gesetzt seyn. 17. Juni. 1	(Appellirt von dem öffentl. Ankläger v. Fryburg.) Es habe gegen den Bürger Peter Bächler keine Anklage statt. 10. Aug.

Verbrecher.

Verbrechen.

Urtheil des Kantonsgerichts.
Inhalt.

Urtheil des Ob. Gerichtshofs.
Inhalt.

Es ist nicht bewiesen, daß der Bächler bei dieser Reise einige für die öffentliche Ruhe gefährliche Absichten unternommen, und daß er von den aufrührerischen Gesinnungen und Entwürfen seiner Begleiter Kenntniß gehabt habe. Er nahm keinen Antheil an den nachherigen Unruhen, die Prozedur enthält im Gegentheil ein authentisches Zeugniß seines Bürgermüthes.

Im Mai 1797 wurde dieser wegen verschiedenen Diebstählen für 2 Jahre in das Zuchthaus verurtheilt; — er entwich daraus und beging hernach 8 verschiedene Diebstähle, davon einige mit Einbruch verbunden waren, und bei Nachtzeit und in bewohnten Häusern geschahen.

Peter soll gehängt, und aus seinem Vermögen das Gestohlene ersetzt, und die Gefangenschafts- und Prozedurkosten bezahlt werden. 14. Juni.

(Appellirt von dem Inquisiten.)
Peter wird zu 14jähriger Kettenstrafe, hernach zu lebenslanglicher Verbannung aus der helvet. Republik und Ersatz des Gestohlenen, und der Gefangenschafts- sowie der Prozedurkosten verurtheilt. 14. Aug.

Rudolf Peter von Engnore, K. Freyburg.

Sigismund Curit von Mollens, Kant. Lemau.

Ist überwiesen, dem Johann Peter Menret, bei welchem er als Knecht gestanden, im Innern des Hauses verschiedene Effekten gestohlen zu haben.

Wird zu 10jähriger Kettenstrafe und Bezahlung der Gefangenschafts- und Prozedurkosten verurtheilt. 29. Juni.

(Appell. von dem Curit)
Curit soll 8 Jahr Kettenstrafe ausstehen, das Gestohlene ersetzen, die Gefangenschafts- und Prozedurkosten bezahlen. 14. Aug.

Benedict Roth von Großaffoltern, Kant. Bern.

U. 1788 wurde er wegen Diebstählen und Einbrüchen zu 12jähriger Schellenwerkstrafe verurtheilt. Seitdem hat er sich bei Nachtzeit 5 neuer Diebstähle schuldig gemacht, davon der eine durch Einbruch in ein Pumpenhaus, und die übrigen auf offener Wiese, und ab Wagen, die sich auf der Straße befanden, verübt worden.

Er soll eine Stunde lang mit einer Aufschrift an den Pranger gestellt werden, und zu 10 Jahr Schellenwerkstrafe, Ersatz des Gestohlenen, und Abtrag der Gefangenschafts- und Prozedurkosten verurtheilt seyn. 21. Juni.

(Appell. von dem Roth.)
Derselbe soll 6 Stunden lang öffentlich ausgestellt, und sodann mit 12jähriger Kettenstrafe belegt werden; er soll nach dieser Zeit lebenslanglich aus Helvetien verbannt seyn, seine Gefangenschafts- und Prozedurkosten bezahlen. 20. Aug.

Cassation in Polizei- und Criminalsachen.

Bürger Bartholome Gottlieb Luz, provisorischer Friedensrichter, in Bern. Kant. Oberland.

Bürger Samuel Bächler von Eggimyl ist beklagt, sich gegen diesen Bürger Luz unanständig unanständig und strafbar betragen zu haben.

Ueber die Inzidentalfrage, ob bei der Verschiedenheit der Thatsacheerzählung zwischen dem B. Luz und B. Bächler die Aussage des erstern als provisor. Friedensrichter, einen rechtsgültigen Beweis ausmache?
Urtheil: Nein. 4. Juni.

(Einkunft der Prozedur 25. Juni.)
Nicht kassirt. 14. Aug.

Joseph Meyer von Hubersdorf, K. Solothurn.

Hat eingestanden, dem B. Apotheker Brunner in Solothurn, bei welchem er als Knecht gestanden, verschiedene Apothekerwaaren u. Werkzeuge, welche auf 2. 193, 3 S. geschätzt wurden, gestohlen zu haben.

Meyer soll während 1 Stunde mit Hands u. Fußketten geschlossen, öffentlich ausgestellt werden, und sodann zu 2jähriger Schellenwerkstrafe doppelt angegeschlossen, verurtheilt seyn. 2. Juli.

(Einkunft der Prozedur 25. Juni.)
Nicht kassirt. 21. Aug.

Civilprozesse

sind in diesem Monat 44 eingesandt, davon 16 als zulässig angenommen, 28 für unzulässig erklärt worden; von jenen hat der oberste Gerichtshof 9 Urtheile cassirt und 7 nicht cassirt.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Wahlversammlungen.)

32. Wenn die Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so verliest der Präsident mit lauter Stimme die Personen, welche Stimmen erhalten haben, und die Anzahl, welche sie erhielten.

33. Er zeigt hierauf der Versammlung an, daß sie nur zu Gunsten derjenigen stimmen könne, welche das erste mal mehr als eine Stimme erhalten haben.

34. Wenn die zweite Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so fallen wieder diejenigen Bürger aus der Wahl, welche nur eine Stimme hatten, und wenn sich in dieser Wahl keine vorfinden, die nur eine Stimme erhalten hatten, so fällt der oder diejenigen weg, welche am wenigsten Stimmen erhalten haben, und dann soll zur dritten Wahl geschritten werden.

35. Wenn in der dritten Wahl keine absolute Mehrheit herauskommt, so wird mit Beobachtung der vorhergehenden Art. zur vierten Wahl, und so immer fort geschritten, bis die absolute Mehrheit herauskommt.

36. Das Gesetz wird bestimmen, welche Cantone dieses Jahr der Volkszahl nach Senatoren, und wie viel sie derselben zu erwählen haben.

37. Um als Mitglied des Senats erwählt zu werden, muß ein Bürger das dreißigste Jahr erreicht haben, und entweder verheirathet seyn, oder es gewesen seyn.

38. Das Gesetz wird bestimmen, welche Cantone; zufolge der Heraussetzung der Oberrichter, solche zu erwählen haben.

39. Jeder Canton hat ein Mitglied der Verwaltungskammer und einen Suppleanten derselben zu erwählen.

40. Jeder Canton hat ferner zwei Cantonsrichter und zwei Suppleanten zu erwählen.

41. Jeder Canton hat endlich einen Distriktsrichter für jeden Distrikt, den er enthält, zu erwählen.

42. Sollten in der einen oder andern dieser Autoritäten mehrere Plätze, als das Gesetz erfordert,

entweder durch Nichtannahme der Stelle, oder durch Tod, oder durch anderweitige Beförderung, oder endliche Entfernung erledigt seyn, so wird die Wahlversammlung diese Plätze nach der vorgeschriebenen Art wieder besetzen.

43. In diesen Fällen muß aber genau der Namen des Bürgers zu Protokoll getragen werden, an dessen Stelle der Neuermählte tritt.

44. In den Cantonen, wo entweder die Verwaltungskammern, oder Cantonsgerichte, oder Distriktsgerichte von dem Vollziehungsdirektorium abgesetzt wurden, muß das abgesetzte Tribunal samt den Suppleanten, wenn es laut der Constitution derselben hat, wieder von der Wahlversammlung neu bestellt werden.

45. Man geht ohne Waffen und ohne Stof in die Wahlversammlungen; die Gebrechlichen sind von diesem letzten Bedingniß ausgenommen.

46. Die Wahlversammlungen können über keinen, der Ernennung der Bürger zu den im Gesetz benannten Stellen, fremdartigen Gegenstand verathschlagen.

47. Jede solche fremdartige Verathschlagung ist nichtig erklärt, und die Präsidenten, Secretars und Stimmenzähler sind für jede Wiederhandlung in dieser Rücksicht verantwortlich.

48. Ein Doppel des Protokolls der Wahlversammlung wird sogleich, nach Beendigung derselben, an die gesetzgebenden Räte gesandt.

49. Die Urversammlungen, deren Wahlmänner die Wahlversammlung bilden, sollen gehalten seyn, ihre Wahlmänner zu entschädigen.

50. Diese Entschädigung besteht in vier Franken für den Tag, wozu die Reise in den Hauptort auch gerechnet wird.

51. Diese Wahlversammlungen dürfen nicht länger, als sechs Tage dauern, in welcher Zeit also spätestens ihre Geschäfte beendigt seyn müssen.

Die 3 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Ruze: Die Schildwachen werden die Wahlmänner nicht kennen, man muß ihnen ein gewisses Zeichen geben.

Zimmermann: Wann wir in solchen Detail hineingehen wollten, so würde der Beschluß zu weitläufig werden; solche Polizeiforgen gehören der Wahlversammlung selbst zu.

Ruhn ist Ruces Meinung, und will, daß der